

BAV und BilMoG – Kurzübersicht

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen, wird es für alle Kaufleute, die eine Bilanz erstellen müssen (also insbesondere alle Kapital- und Personengesellschaften), eine **eigenständige handelsrechtliche Rückstellungsbewertung** geben. Der für steuerliche Zwecke ermittelte 6a-Wert wird für die Handelsbilanz nicht mehr akzeptiert.

Bei dieser Rückstellungsbewertung sind Trendfaktoren, die die Höhe der Versorgungsleistungen beeinflussen, näherungsweise zu berücksichtigen. Der maßgebliche Zins wird durch die Deutsche Bundesbank vorgegeben. Er wird als durchschnittlicher Marktzinssatz (über sieben Jahre) – aufbauend auf einer Laufzeit von 15 Jahren – ermittelt und monatlich bekanntgegeben.

Die damit verbundene Rückstellungserhöhung (wird in der Regel bei Rentenzusagen vorkommen) kann auf 15 Jahre verteilt werden. Nicht sofort ausgewiesene Rückstellungsbeträge müssen aber als Fehlbetrag im Anhang angegeben werden. Erfolgt - ungeachtet des unter gewissen Voraussetzungen möglichen Beibehaltungswahlrechts - eine Rückstellungsauflösung (z. B. möglich bei Kapitalzusagen, wenn bereits vorher mit einem niedrigeren Zins bewertet wurde), wird diese direkt in die Gewinnrücklagen eingestellt.

Für **mittelbare Verpflichtungen**, die vor allem im Zusammenhang mit pauschaldotierten Unterstützungskassen (nicht rückgedeckten!) und bei Pensionsfonds ohne versicherungsförmige Garantien auftreten können, bleibt es bei einem Passivierungswahlrecht, allerdings verbunden mit dem Ausweis eines entsprechenden Fehlbetrags im Anhang. Da das Verpflichtungsvolumen als Vergleichsmaßstab für das Vermögen des externen Versorgungsträgers aber jetzt nach handelsrechtlichen Kriterien (siehe oben) ermittelt wird, werden mittelbare Verpflichtungen häufiger vorkommen.

Soweit **Vermögenswerte** dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind (durch Verpfändungen oder Treuhandmodelle) und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, die gegenüber Arbeitnehmers eingegangen wurden (z. B. ATZ- oder LAZ-Verpflichtungen), **sind diese mit den Schulden zu verrechnen**; dies gilt auch für die entsprechenden Aufwendungen und Erträge. Die zu verrechnenden Vermögenswerte sind dabei mit dem Zeitwert anzusetzen. Übersteigt das Vermögen den Verpflichtungsumfang, so ist der übersteigende Betrag in der Handelsbilanz zwar auszuweisen, darf aber nicht ausgeschüttet werden.